

No. 45750

**Switzerland
and
Liechtenstein**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Government of the Principality of Liechtenstein concerning the taking over of the tasks of Liechtenstein's Guarantee Fund (with annex). Bern, 19 December 2006

Entry into force: *provisionally on 1 January 2007 and definitively on 24 April 2008, in accordance with article 11*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 10 February 2009*

**Suisse
et
Liechtenstein**

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein concernant la prise en charge des tâches du fonds de garantie liechtensteinois (avec annexe). Berne, 19 décembre 2006

Entrée en vigueur : *provisoirement le 1er janvier 2007 et définitivement le 24 avril 2008, conformément à l'article 11*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 10 février 2009*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Vereinbarung
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des
liechtensteinischen Sicherheitsfonds**

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,*

eingedenk der althergebrachten Freundschaft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,

eingedenk der engen vertraglichen Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit, namentlich des Abkommens vom 8. März 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (mit Schlussprotokoll), mit Verwaltungsvereinbarung vom 16. März 1990, Erstem Zusatzabkommen vom 9. Februar 1996 und Zweitem Zusatzabkommen vom 29. November 2000, sowie des Übereinkommens vom 9. Dezember 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Bereich der Sozialen Sicherheit,

angesichts der bestehenden Gleichwertigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge im Allgemeinen und betreffend die Errichtung und die Aufgaben eines Sicherheitsfonds in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein im Besonderen,

aufgrund des Bestrebens Liechtensteins, für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen und für die Funktion der Zentralstelle 2. Säule die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen dem schweizerischen Sicherheitsfonds (Stiftung Sicherheitsfonds BVG) anzuschliessen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anschluss der Vorsorgeeinrichtungen

1) Die Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds werden durch die Stiftung Sicherheitsfonds BVG wahrgenommen.

2) Die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, LR 831.40, sowie gemäss Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG), LGBl. 1989 Nr. 7, LR 174.40, werden der Stiftung Sicherheitsfonds BVG den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen gleichberechtigt angeschlossen. Diese Vereinbarung begründet nur Leistungen des Sicherheitsfonds für Vorsorgeansprüche von Personen, die dem liechtensteinischen BPVG unterstehen.

3) Das Verfahren und die Zuständigkeiten für den Vollzug nach Absatz 1 einschliesslich der Rechtsmittel richten sich nach schweizerischem Recht. Die entscheidende schweizerische Behörde hört vorgängig die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein an.

4) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Stiftung Sicherheitsfonds BVG und den liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen bzw. den Arbeitgebern, Anspruchsberechtigten oder Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft, ist der Sitz der Stiftung Sicherheitsfonds BVG.

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung Sicherheitsfonds BVG

1) Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG

a) stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierten Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Liechtenstein sicher;

b) stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Liechtenstein sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die Artikel 11 BPVG anwendbar ist;

c) fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben betreffend Freizügigkeitskonti oder -policen, die noch nicht geltend gemacht worden sind.

2) Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund des massgebenden Lohnes nach Artikel 6 Absatz 2 BPVG ergeben. Die Obergrenze liegt bei der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 BPVG. Sie umfasst jedoch keinesfalls höhere Leistungen als nach Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40.

3) Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen sowie die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten werden bei der Erfüllung der durch die Stiftung Sicherheitsfonds BVG wahrgenommenen Aufgaben den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt. Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG erfüllt diese Aufgaben nach Massgabe des schweizerischen Rechts.

Artikel 3

Beiträge

1) Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen zahlen die gleichen Beiträge an die Stiftung Sicherheitsfonds BVG wie die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und für die Entschädigung an die Ausgleichskassen.

2) Die Erhebung der Beiträge der liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen erfolgt in gleicher Weise wie in der Schweiz.

Artikel 4
Amtshandlungen

Die FMA wird über geplante Amtshandlungen der Stiftung Sicherheitsfonds BVG und schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe des durch diese Vereinbarung anwendbaren schweizerischen Rechts ergeben, vorgängig informiert. Sie kann sich bei der Durchführung dieser Amtshandlungen beteiligen.

Artikel 5
Meldung durch die FMA

Die FMA meldet der Stiftung Sicherheitsfonds BVG die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen nach Massgabe des schweizerischen Rechts.

Artikel 6
Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtungen

Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen melden der Stiftung Sicherheitsfonds BVG die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Grundlagen.

Artikel 7
Zentralstelle 2. Säule

1) Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen oder Einrichtungen, die Freizügigkeitskonti oder –policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule vergessene Guthaben gemäss Artikel 20 Absatz 5 BPVG und überweisen die Guthaben gemäss Artikel 18a Absatz 4 BPVG an die Stiftung Sicherheitsfonds BVG.